



**Hinweise zur Einbringung
von
vermögenswirksamen Leistungen
nach dem
Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)**

Inhalt

1	Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)	3
1.1	Vermögenswirksame Leistungen und Entgeltumwandlung	3
1.2	Vermögenswirksame Leistungen für die PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung	3
1.3	Mindestbeitrag Entgeltumwandlung	3

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: versicherungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

1.1 Vermögenswirksame Leistungen und Entgeltumwandlung

Durch die Tarifeinigung vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ergeben sich für die Beschäftigten der Versorgungsunternehmen attraktive Möglichkeiten, um zusätzliche Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung aufzubauen. Diese können durch die PlusPunktRente als freiwillige Versicherung bei der ZMV begründet werden.

1.2 Vermögenswirksame Leistungen für die PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen stieg für Beschäftigte im unmittelbaren Anwendungsbereich des TV-V von 6,65 Euro auf 50,00 Euro, vorausgesetzt, sie leisten zusätzlich einen Eigenbeitrag von 13,00 Euro. Das bedeutet, dass insgesamt 63,00 Euro im Rahmen der Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung aufgebracht werden müssen. Dank der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wird eine Förderquote von deutlich über 80 Prozent erzielt.

Ohne den Eigenbeitrag von 13,00 Euro beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss 26,00 Euro. Auch in diesem Fall ist die Entgeltumwandlung Voraussetzung für die Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 Euro auf diesen Betrag.

Wir empfehlen Ihnen, die vermögenswirksamen Leistungen in die betriebliche Altersversorgung einzubringen, da dies zu einer Erhöhung der späteren Rentenleistung führt.

1.3 Mindestbeitrag Entgeltumwandlung

Der monatliche Mindestbeitrag, der für die Entgeltumwandlung aufzuwenden ist, darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschreiten. Diese Bezugsgröße wird jedes Jahr neu festgelegt, so dass sich auch der Mindestbeitrag jährlich ändert.

Ihr Beitrag zur Entgeltumwandlung muss zusammen mit dem anteiligen Arbeitgeberzuschuss diesen Mindestbetrag erreichen.